POLIZEIVERORDNUNG

DER POLITISCHEN GEMEINDE KILCHBERG

vom 24. März 2009

Inha	altsverzeichnis	Seite
I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Art. 1 Zweck	3
	Art. 2 Organisation und Aufgaben der Polizeiorgane	3
	Art. 3 Bewilligungen	
	Art. 4 Vollzug und Vollstreckung	
II.	GRUNDSÄTZE	
	Art. 5 Polizeiliche Generalklausel	
	Art. 6 Polizeiliche Anordnungen, Identitätsnachweis	
	Art. 7 Ausweispflicht der Polizeiorgane	3
III.	SCHUTZ DER PERSONEN, DER ÖFFENTLICHEN RUHE, SICHERHEIT UND	
	ORDNUNG	
	Art. 8 Grundsatz Art. 9 Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen	
	Art. 10 Feuerwerk	
	Art. 11 Sicherung von Anlagen	
	Art. 12 Demonstrationen, Umzüge, Veranstaltungen	
	Art. 13 Tierhaltung	
IV.	SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN	5
	Art. 14 Öffentliches Eigentum	
	Art. 15 Fahrzeuge auf öffentlichem Grund	
	Art. 16 Gemeingebrauch	
	Art. 17 Verunreinigen des öffentlichen Grundes	5
	Art. 18 Beschädigung von öffentlichen Bekanntmachungen	5
	Art. 19 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen, Nächtigen in öffentlichen Anlagen	
	Art. 20 Rettungseinrichtungen	
	Art. 21 Bereitgestelltes Sammelgut	
	Art. 22 Videoüberwachung	
٧.	LÄRM- UND UMWELTSCHUTZ	
	Art. 23 Grundsatz	
	Art. 24 Ruhezeiten	
	Art. 25 Veranstaltungen	
	Art. 27 Alarmanlagen	
	Art. 28 Helikopter	
	Art. 29 Feuer im Freien	
VI.	WIRTSCHAFTS- UND GEWERBEPOLIZEI	
VI.	Art. 30 Aufschub der ordentlichen Schliessungsstunden	
	Art. 31 Schliessung von Gastwirtschaften	
	Art. 32 Sammlungen, Musikvorführungen	
	Art. 33 Reklameanlagen auf öffentlichem Grund	
	Art. 34 Taxi	7
VII.	STRAFBESTIMMUNGEN	7
	Art. 35 Allgemeines	7
	Art. 36 Gebühren und Kosten	7
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNG	8
	Art. 37 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts	

Generelle Anmerkung:

Bei der Beschreibung von personenbezogenen Funktionen wurde der Einfachheit halber stets die männliche Form gewählt.

Die Gemeindeversammlung Kilchberg erlässt

gestützt auf § 74 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie dem Immissionsschutz auf dem Gebiet der Gemeinde Kilchberg.

Grundsätzlich geht übergeordnetes Recht anderen Bestimmungen vor.

Art. 2 Organisation und Aufgaben der Polizeiorgane

Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist Sache des Gemeinderates und der von ihm bezeichneten Organe.

Die Organisation und die Aufgaben der Organe werden vom Gemeinderat in besonderen Reglementen festgelegt.

Die Gemeindepolizei arbeitet gemäss den Bestimmungen des Polizeiorganisationsgesetzes mit der Kantonspolizei Zürich zusammen.

Art. 3 Bewilligungen

Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss ein begründetes Gesuch schriftlich gestellt werden.

Entfällt nachträglich eine der Vorraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.

Bewilligungen nach dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsinstanz auf andere Personen übertragen werden.

Art. 4 Vollzug und Vollstreckung

Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.

Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

II. Grundsätze

Art. 5 Polizeiliche Generalklausel

Die Polizeiorgane treffen gemäss Art. 36 Abs. 1 Bundesverfassung unaufschiebbare Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren oder zu beseitigen.

Art. 6 Polizeiliche Anordnungen, Identitätsnachweis

Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Weisungen Folge zu leisten.

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizeiorgane.

Die Polizei kann Personen von einem Ort weg weisen, fernhalten oder ihnen vorüberge-hend den Zugang zu einem Ort verbieten, wenn es die Sache erfordert. Das gleiche gilt für die Fernhaltung von Tieren und Sachen.

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen ihre Personalien anzugeben oder ihre Identität auf andere Weise feststellen zu lassen.

Zur Überprüfung der Identität kann die Polizei weitere Massnahmen treffen.

Art. 7 Ausweispflicht der Polizeiorgane

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von Polizeiorganen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

III. Schutz der Personen, der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung

Art. 8 Grundsatz

Die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden.

Es ist verboten:

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden.
- b) Öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 9 Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen

Handhabung und Gebrauch von Schusswaffen, Mörsern und der Betrieb von Schuss- und Knallapparaten jeglicher Art im Freien sind verboten. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten sowie die Ausübung der Jagd und die Tätigkeit der Polizeiorgane.

Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anla-gen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf nicht öffentlich zugänglichem Privatgrund und nur wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist, verwendet werden.

Ausnahmebewilligungen können durch den Ressortvorsteher Sicherheit erteilt werden.

Art. 10 Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Ressortvorsteher Sicherheit auf ein 30 Tage im Voraus gestelltes schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Das Abbrennen von Feuerwerk darf weder Menschen, Tiere noch Umwelt und Sachen gefährden.

Der Verkauf von Feuerwerk sowie dessen Lagerung bedarf einer Bewilligung der Feuerpolizei.

An Jugendliche darf kein Feuerwerk verkauft oder abgegeben werden.

Art. 11 Sicherung von Anlagen

Baustellen, baufällige Gebäude, Gräben, Schächte, usw. sind auf sichere Weise zu decken bzw. zu sichern und dürfen nie ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Das unbefugte Abdecken von Bodenöffnungen, Dolendeckeln usw. sowie das Lockern, Verändern oder Entfernen von Stegen, Hydranten, Abschrankungen oder Schutzvorrichtungen ist untersagt.

Einzäunungen, die Menschen oder Tiere schädigen können, sind verboten.

Art. 12 Demonstrationen, Umzüge, Veranstaltungen

Demonstrationen, Umzüge, Veranstaltungen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Ressortvorstehers Sicherheit. Entsprechende Gesuche sind 30 Tage vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen.

Der Ressortvorsteher Sicherheit kann Veranstaltungen auf privatem Grund, im Freien und in Räumen verbieten, wenn eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Bei Veranstaltungen, welche ein hohes Verkehrsaufkommen auslösen, ist der Veranstalter verpflichtet, den Ressortvorsteher Sicherheit 30 Tage im Voraus schriftlich über den Anlass zu informieren. Für die Verkehrsregelung bzw. Parkordnung ist ein zugelassener Verkehrsdienst aufzubieten. Hinsichtlich dem zur Verfügung stellen von öffentlichen Parkflächen ist vorrangig mit der Gemeindepolizei Kontakt aufzunehmen. Die Kosten dieser Maßnahmen sind vom Veranstalter zu tragen.

Art. 13 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass sie weder Menschen, Tiere noch Sachen belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten.

Ein Ausbrechen oder Entweichen von Tieren die für Dritte eine Gefahr darstellen, ist vom Tierhalter oder der verantwortlichen Aufsichtsperson sofort der Polizei zu melden.

Für das ganze Gemeindegebiet gilt eine generelle Aufnahmepflicht für Hundekot.

IV. Schutz öffentlicher Sachen

Art. 14 Öffentliches Eigentum

Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder Gegenstände der öffentlichen Hand zu entfernen.

Wird angrenzendes öffentliches Eigentum durch das Fällen von Bäumen gefährdet, so ist dies der Gemeindepolizei rechtzeitig anzuzeigen, damit eine vorgängige Überprüfung möglich ist. Die Gemeindepolizei überprüft unter Beizug der zuständigen Ressorts, ob die getroffenen Sicherheitsvorkehren genügend sind. Keine Anzeige ist notwendig, wenn bereits eine baurechtliche Bewilligung erteilt wurde.

Art. 15 Fahrzeuge auf öffentlichem Grund

Vorschriftswidrige oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge oder Gegenstände, die eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane zu Lasten der Eigentümerschaft wegschaffen lassen oder in amtliche Verwahrung nehmen.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme für private Zwecke wie z.B. das regelmässige nächtliche Parkieren, ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Fahrzeuge dürfen abseits von Strassen und Wegen nicht parkiert werden.

Art. 16 Gemeingebrauch

Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus benützt werden. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Ressortvorstehers Sicherheit.

Insbesondere sind Verkaufsaktivitäten auf öffentlichem Grund sowie das Aufstellen und der Verkauf von Waren aller Art auf öffentlichem Grund mit Verkaufswagen, Ständen etc. wie auch das Schaustellen bewilligungspflichtig. Die Verkaufsstände und Märkte unterliegen zudem den übergeordneten Bestimmungen wie Lebensmittelverordnung, Planungs- und Baugesetz, Preisanschrift.

Das ganze oder teilweise Absperren von öffentlichen Strassen und Wegen sowie von Parkplätzen ist verboten. Bei Anwendung ausreichender Schutzmassnahmen können befristete Ausnahmen bewilligt werden. Gesuche sind 5 Tage vor der geplanten Absperrung bei der Gemeindepolizei einzureichen.

Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes zu gewerblichen und privaten Zwecken (Aufstellen von Mulden, Baustellenwagen oder Baustelleninstallationen, Verkaufsstände etc.) wird für die beanspruchte Fläche eine Gebühr von Fr. 10.-- pro Quadratmeter und Monat erhoben. Der Gemeinderat ist ermächtigt, diese Gebühr anzupassen und eine Gebührenverordnung zu erlassen. Der Ressortvorsteher Sicherheit ist zudem ermächtigt, im Einzelfall Gebühren in einem Vertrag festzusetzen.

Art. 17 Verunreinigen des öffentlichen Grundes

Bei Verschmutzung des öffentlichen Grundes oder des Leitungsnetzes ist der Verursacher verpflichtet, diesen rechtzeitig zu reinigen. Die Gemeinde hat zur Abwehr einer Gefahr, wie z.B. die Gefährdung der Verkehrssicherheit, das Recht, auf Kosten von säumigen Verursachern Ersatzvornahme anzuordnen.

Art. 18 Beschädigung von öffentlichen Bekanntmachungen

Das Abreissen, Beschädigen und Verunstalten von öffentlichen Bekanntmachungen, von Warn- und Verbotstafeln, Wegzeichen, Anschlagkästen und anderen von den Behörden bestimmten Anschlagstellen, ist verboten.

Art. 19 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen, Nächtigen in öffentlichen Anlagen

Das Campieren oder Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen auf öffentlichem Grund, insbesondere in öffentlichen Parkanlagen und Waldungen ist verboten. Der Ressortvorsteher Sicherheit kann in besonderen Fällen zeitlich beschränkte Ausnahmebewilligungen erteilen.

Art. 20 Rettungseinrichtungen

Der Missbrauch von Rettungsgeräten wie z.B. in Seeanlagen, ist verboten. Der Einsatz von Rettungsgeräten ist der Gemeindepolizei sofort zu melden.

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist freizuhalten.

Art. 21 Bereitgestelltes Sammelgut

Das Einsammeln und Durchsuchen von bereitgestelltem Sammelgut ist für Unberechtigte verboten.

Art. 22 Videoüberwachung

Videoüberwachungen durch öffentliche Organe sind gestattet, wenn sie im öffentlichen Interesse stehen, insbesondere um nach wiederholten Vorfällen Straftaten, Vandalismus oder eine wiederholte illegale Abfallentsorgung zu verhindern und die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Vor ihrer Anordnung wird geprüft, ob die Überwachungen zulässig, insbesondere verhältnismässig sind und nicht dem übergeordneten Recht widersprechen. Mit Hinweisschildern wird auf die Überwachung aufmerksam gemacht.

Der Gemeinderat wird ermächtigt die konkrete Ausgestaltung in einem speziellen Reglement festzulegen. Darin wird insbesondere die zeitliche und örtliche Beschränkung solcher Überwachungen, ihre ordnungsgemässe Auswertung und die Löschung der Daten geregelt.

V. Lärm- und Umweltschutz

Art. 23 Grundsatz

Es ist verboten, vermeidbare Einwirkungen vorzunehmen, wie z.B. durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Rauch, Geruch, Lichtquellen oder Tiere.

Art. 24 Ruhezeiten

Die Mittagsruhe dauert von 12:00 bis 13:00 Uhr und die Nachtruhe von 22:00 bis 07.00 Uhr. In dieser Zeit ist jeder vermeidbare Lärm verboten. Ausgenommen davon ist das Kirchengeläut.

Im Weiteren gelten folgende ergänzende Ruhezeiten:

a) für Private:

lärmige Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen mit Motormähern oder Arbeiten mit Kreis- und Kettensägen sind untersagt

- Montag Freitag 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 19:00 bis 07:00 Uhr
- Samstag 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr und ab 18:00 Uhr

sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell.

b) für das Gewerbe, Industrie und andere Betriebe:

lärmige Arbeiten sind untersagt

- Montag Freitag 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 19:00 bis 07:00 Uhr
- Samstag 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr und ab 18:00 Uhr

sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell.

Für Arbeiten, die aus zwingenden Gründen nicht ausserhalb dieser Sperrzeiten ausgeführt werden können, kann der Ressortvorsteher Sicherheit Ausnahmen bewilligen.

Die Vorschriften der Lärmschutzverordnung, der kantonalen Verordnung über den Baulärm und die Richtlinien des BUWAL über den Baulärm sind einzuhalten.

Art. 25 Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen im Freien sind bewilligungspflichtig und vorgängig beim Ressortleiter Sicherheit einzuholen.

Art. 26 Schiesslärm

Die Schiesszeiten richten sich nach dem vom Ressortvorsteher Sicherheit erlassenen Schiessplänen und sind verbindlich.

Art. 27 Alarmanlagen

Der Missbrauch von Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten. Aussensignale von Alarmanlagen dürfen nicht länger als 3 Minuten ertönen.

Art. 28 Helikopter

Ausserhalb von Flugplätzen dürfen in der Regel keine Starts und Landungen von Helikoptern durchgeführt werden. Der Ressortvorsteher Sicherheit kann Flüge im Einzelfall bei Vorliegen von wichtigen Gründen bewilligen.

Art. 29 Feuer im Freien

Das Entfachen von Feuer und Grillieren auf öffentlichem Grund ist nur bei den von der Gemeinde gekennzeichneten und zur Verfügung gestellten Feuerstellen gestattet. Beschädigungen der Anlagen sind zu vermeiden und Abfall ist korrekt zu entsorgen.

Feuer bei öffentlichen Anlässen bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizei.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 30 Aufschub der ordentlichen Schliessungsstunden

Die ordentliche Schliessungsstunde ist 24:00 Uhr.

Hinausgeschoben bis 02:00 Uhr ist sie in folgenden Fällen:

- a) nach Gemeindeversammlungen
- b) Bundesfeier (1. August)
- c) Silvester

Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann der Ressortvorsteher Sicherheit die ordentliche Schliessungsstunde aufschieben und Ausnahmen bewilligen. Das Gesuch ist 5 Tage vor dem Anlass einzureichen. Für dauernde Ausnahmen von der Schliessungsstunde, 30 Tage vorher.

Art. 31 Schliessung von Gastwirtschaften

Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

Für Gastwirtschaften, die wegen Lärm oder Unfug wiederholt Anlass zum Einschreiten geben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.

Art. 32 Sammlungen, Musikvorführungen

Musikvorführungen, Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Ressortvorstehers Sicherheit.

Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammellisten versehen sein.

Strassen- und Hausbettel um Geld oder andere Gaben ist verboten.

Art. 33 Reklameanlagen auf öffentlichem Grund

Das Anbringen und Stellen von dauernden oder temporären Strassenreklamen an und auf öffentlichem Eigentum bedarf der Bewilligung des Ressortvorstehers Sicherheit. Sie wird koordiniert mit der Baubewilligung.

Der Ressortvorsteher Sicherheit ist ermächtigt, den Anschlag von Plakaten durch befristete Konzessionen an auf diesem Gebiet tätige Firmen zu vergeben.

Es ist untersagt, ohne behördliche Bewilligung auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber, Inschriften usw. anzubringen oder öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen.

Art. 34 Taxi

Für Betriebsbewilligungen sowie die Ausführung von gewerbsmässigen Taxifahrten auf dem Gemeindegebiet bedarf es einer Bewilligung des Ressortvorstehers Sicherheit.

VII. Strafbestimmungen

Art. 35 Allgemeines

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung verstösst, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.

Der Höchstbetrag der Bussen sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht. Vorbehalten bleibt die Bestrafung gemäss kantonaler oder eidgenössischer Gesetzgebung.

Verstösse gegen diese Verordnung können auch in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden. Der Ressortvorsteher Sicherheit bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt den Bussenbetrag.

Art. 36 Gebühren und Kosten

Für polizeiliche Massnahmen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Der Ressortleiter Sicherheit ist befugt eine kommunale Ordnungsbussenliste inkl. Gebühren zu erlassen.

Eine Gebühr kann bei Bedürftigkeit oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise erlassen werden.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 37 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts

Diese Verordnung tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung und das Reglement betreffend Einwohnerkontrolle vom 20. Oktober 1987, mit all ihren bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse, aufgehoben.

Genehmigungsvermerk

Von der Gemeindeversammlung am 23. Juni 2009 genehmigt.

Für die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Dr. H-U. Forrer B. Bürgisser